

Nachweis über Arbeitsverträge gelegentlicher kirchenmusikalischer Aushilfen nach Rahmenvereinbarung ¹ und Aufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) für nach § 8 Abs. 1 SGB IV kurzfristig Beschäftigte

Aufgrund der Rahmenvereinbarung vom _____ kamen folgende befristete Arbeitsverhältnisse zwischen Frau/Herrn _____ und der Evangelischen Kirche in Karlsruhe

als gelegentliche Aushilfe für kurzfristige kirchenmusikalische Dienste zustande:
(Bitte vollständig in Blockschrift ausfüllen und monatlich beim zuständigen Pfarramt zur Unterschrift einreichen.)

Name:	geboren am:
Vorname:	IBAN:
Anschrift:	
Befähigungsnachweis: <input type="checkbox"/> D-Prüfung <input type="checkbox"/> C-Prüfung <input type="checkbox"/> Hochschulstudium <input type="checkbox"/> Liturgiknachweis <input type="checkbox"/> ohne Befähigungsnachweis	
Befähigungsnachweis: <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt bei	

Einsatzdatum und Einsatzbeginn (Uhrzeit)	Einsatzort (z. B. Kirchengemeinde... / Pfarrgemeinde ...)	Dienststart (Bitte die Ziffer s. unten eintragen)	Bearbeitungsvermerke (werden vom zuständigen Sachbearbeiter ausgefüllt)			
			Anzahl Stunden	Stundensatz	Summe	HHST.
Gesamt						

Vertretungsgrund: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Kirchenmusiker/in _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten bzw. Bevollmächtigten*) _____

*) x Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Anordnung zur Auszahlung erteilt.

Der Nachweis ist mindestens 2 Jahre nach Ende des Aufzeichnungsmonats aufzubewahren.

Wichtige Hinweise für die Kirchenmusikerin/den Kirchenmusiker: Die Vergütung darf nur dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn der Evang. Kirchenverwaltung Karlsruhe eine unterschriebene Erklärung vorliegt, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG geltend gemacht wird.

Ziffer	Orgeldienste	zu vergütende	Stunden
1	für einen Hauptgottesdienst		1,5
2	für einen Hauptgottesdienst mit Abendmahl oder Abendmahl im Anschluss		1,625
3	für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am gleichen Tag		2,25
4	für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am gleichen Tag, davon einer mit Abendmahl		2,5
5	für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am gleichen Tag, davon beide mit Abendmahl		2,75
6	für sonstige Gottesdienste und Andachten, Kasualien je Orgeldienst		1,125
7	für eine Solistenbegleitung mit Probe		1,125
Chorleiterdienste für eine			
8	Chorprobe bis 45 Min. Dauer		1,125
9	Chorprobe bis 60 Min. Dauer		1,5
10	Chorprobe bis 90 Min. Dauer		1,875
11	Chorprobe bis 120 Min. Dauer		2,5
12	Chorprobe bis 135 Min. Dauer		2,75
13	Chorprobe bis 150 Min. Dauer		3,0
14	Chorleitung im Gottesdienst mit kurzer vorheriger Probe		0,875
15	Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe über 60 Min. Dauer		2,0
16	Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe zusätzlich zu einer Organistenvergütung für diesen Gottesdienst		0,75
17	Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Kirchenkonzerte) werden nach dem <u>tatsächlich erfolgten Zeitaufwand</u> berechnet, soweit dieser nicht mit Chorproben abgerechnet werden kann.		

¹ Es darf sich nur um eine Aushilfe im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach AR-Einzelentgelt handeln.